

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28	München, den 29. Dezember	2008
Datum	Inhalt	Seite
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes	972
	12-4-I	
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	973
	2220-4-UK	
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes	975
	2251-1-S , 2251-4-S	
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes	977
	300-1-5-J	
11.12.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken	978
	1012-2-75-I	
12.12.2008	Verordnung zur Änderung der Krankenhausschiedsstellenverordnung	980
	2126-9-1-2-UG	
12.12.2008	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)	981
	315-6-J	
–	Berichtigung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912)	982
	86-8-A	

12-4-I

Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern.“

2. Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-4-UK

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“

2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchen Grundsteuer,“

3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren

Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“

9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. ³Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge hebeberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“

12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. ²Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“

13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit

erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“

15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“

16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“

17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.

18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“.

19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. ²Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Tele-shopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. ²Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. ³Einzelheiten, insbesondere die Werberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Sponsoring, Gewinnspiele

¹Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.
 - In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“
9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die

Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.

12. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- Abs. 2 wird aufgehoben.
- Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“

- Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-5-J

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Schlichtungsgesetzes**

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2008“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 2009“ durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1012-2-75-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Änderung des
Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken**

Vom 11. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des § 1 werden die Worte „zum 1. Januar 2006“ angefügt.
2. Es werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Änderung des Gebiets des Marktes Altomünster, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern und der Gemeinde Sielenbach, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben
zum 1. Januar 2009

(1) In den Markt Altomünster werden aus der Gemeinde Sielenbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Sielenbach	m ²
810/2	8
811/1	124
812/3	101
943/2	33.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Dachau und Aichach-Friedberg sowie der Bezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nr. 471 und Nr. 482 Gemarkung Sielenbach des Vermessungsamts Friedberg ausgewiesen. ²Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets der Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken und der Stadt Greding, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken
zum 1. Januar 2009

(1) In die Stadt Greding werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmeltnricht	m ²
164	4365
176/1	431
179/1	211
181/1	1309
186/1	1802
187/1	1382
188/1	901
189/1	1090
190/1	746
191/1	120
194/1	862
196/1	1409
197/1	913
198/1	697.

(2) In die Stadt Hilpoltstein werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmeltnricht	m ²
164/2	18568

168/1	3104
171/1	325
172/1	311
173/1	358.
(3) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Hagenbuch	m ²
459	5586
389/1	640
431/1	379
432/1	335
433/1	440
434/1	279
435/1	249
436/1	382
437/1	930
438/1	284
439/1	1024
440/1	816
442/1	328
443/1	1200
445	20270
447/1	2605
448/1	1012
449/1	3768
452/1	387
453/1	172
454/1	177.
(4) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Karm	m ²
892/2	2305
802	6411

830/1	4050
832/1	8757.

(5) In die Stadt Hilpoltstein wird aus der Stadt Freystadt umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Mörsdorf	m ²
163/10	13260.

(6) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Pierheim	m ²
124/2	40
127/12	23.

(7) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i.d.OPf. und Roth sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(8) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nrn. 82, 83 und 85 Gemarkung Schmellnricht des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nrn. 92 und 93 Gemarkung Höfen des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 220 Gemarkung Forchheim des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 327 Gemarkung Obermässing des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 100, 101 und 105 Gemarkung Hagenbuch des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 93 und 94 Gemarkung Karm des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 85 Gemarkung Pierheim des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 268 Gemarkung Meckenhausen des Vermessungsamts Schwabach und Nr. 285 Gemarkung Mörsdorf des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf. ausgewiesen. ²Die Fortführungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.“

3. Der bisherige § 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

2126-9-1-2-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Krankenhausschiedsstellenverordnung**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund von § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), und § 8 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 963), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schiedsstellen im Bereich der Krankenhausvergütung (Krankenhausschiedsstellenverordnung – KhSchiedV) vom 24. Mai 2006 (GVBl S. 319, BayRS 2126-9-1-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

315-6-J

**Verordnung
zu Mitteilungen in
Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen
und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse
(Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund des § 82a Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2026), in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), § 82a Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5, § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten:

1. Den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der letztwilligen Verfügung und
4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundennummer der verwahrennden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse,
Löschungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen:

1. Die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34a BeurkG und nach § 82a Abs. 4 und 5, § 82b des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
2. die Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

(2) ¹Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. ²Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) ¹Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. ²Im Fall einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

86-8-A

Berichtigung

§ 136 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, BayRS 86-8-A) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 muss es anstelle von „Nr. 5“ bzw. „5.“ richtig „Nr. 4“ bzw. „4.“ lauten.
2. In Nr. 2 muss es anstelle von „Nr. 8“ bzw. „8.“ richtig „Nr. 9“ bzw. „9.“ lauten.

München, den 18. Dezember 2008

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 33,25 € (ab 1.1.2009 40,00 €) zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134